LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, für die Firmen

KELLY GesmbH, 1220 Wien, Hermann-Gebauer-Straße 1,

Snack & Back CP GmbH, 8330 Feldbach, Europastraße 26,

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Der Lohnvertrag gilt:

- a. Für alle Betriebe der Firma Kelly GesmbH und für die Firma Snack & Back CP GmbH.
- b. Für alle ArbeitnehmerInnen in den unter a. genannten Betrieben, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kfm. Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 in Kraft und mit 31. Dezember 2024 außer Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Lohnsätze gelten auf Basis einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit.

Lohngruppe: Monatslohn in EURO

1. PRODUKTION

1.1 SpezialfacharbeiterInnen

2.578,98

FacharbeiterInnen i.S.d. Pkt 1.2, die im Werk eine mehrjährige Facherfahrung erworben haben, in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind und bereichsübergreifende Arbeitsprozesse beherrschen. Zum Beispiel: Friteusen; Extruder; Cräcker; Backofen mit Vorlinie; Teigmischer.

1.2 FacharbeiterInnen

2.309,01

FacharbeiterInnen, die eine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können und im Werk in einem Einsatzgebiet einsetzbar sind. Zum Beispiel: Friteusen; Extruder; Soletti-Backofen; Teigmischer.

1.3 ProfessionistInnen A ArbeiternehmerInnen, die Facharbeitertätigkeiten ausüben, aber keine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können, mit mehrjähriger Facherfahrung und in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind.	2.199,41			
1.4 ProfessionistInnen B ArbeiternehmerInnen, die Facharbeitertätigkeiten ausüben, aber keine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können.	2.124,54			
1.5 Qualifizierte ArbeitnehmerInnen A ArbeitnehmerInnen, mit besonderen Fachkenntnissen und längerer Praxiserfahrung, die in einem der Einsatzgebiete tätig sind. Zum Beispiel: Produktionsbegleitende Qualitätssicherung; Labor; MitarbeiterInnen mit Kartoffelbonitur-Kenntnissen.	1.998,91			
1.6 Qualifizierte ArbeitnehmerInnen B ArbeitnehmerInnen, die T\u00e4tigkeiten nach einer l\u00e4ngeren Anlernzeit und nach weiteren (auf Pkt. 1.7. aufbauenden) internen/externen Aus- und Fortbildungsma\u00dbnahmen oder langj\u00e4hriger Erfahrung selbstst\u00e4ndig erledigen. Zum Beispiel: Brandschutz; Sicherheitsvertrauenspersonen; HACCP-Schulung.	1.895,52			
1.7 Angelernte ArbeitnehmerInnen ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach einer längeren Anlernzeit selbständig erledigen. Zum Beispiel: Lauge. Ab 1. Februar 2024, um folgende Beispiele zu ergänzen: Abfallwirtschaft; Bruchaufbereitung; Reinigung.	1.852,97			
1.8 ArbeitnehmerInnen ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach kurzer Einführung erledigen. Zum Beispiel: Abfallwirtschaft; Bruchaufbereitung; Reinigung. Die Lohnkategorie 1.8 wird mit 1. Februar 2024 ersatzlos gestrichen, die ihr zugeordneten Arbeiter/innen sind mit diesem Zeitpunkt in die Lohnkategorie 1.7 umzureihen.	1.810,43			
VERPACKUNG				
2.1 SpezialfacharbeiterInnen FacharbeiterInnen i.S.d. Pkt 2.2, die im Werk eine mehrjährige Facherfahrung erworben haben, in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind und bereichsübergreifende Arbeitsprozesse beherrschen.	3.113,70			
2.2 FacharbeiterInnen FacharbeiterInnen, die eine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können und im Werk in einem Einsatzgebiet einsetzbar sind.	2.632,46			

2.

2.3 MaschineneinstellerInnen ArbeitnehmerInnen, die als MaschineneinstellerInnen beschäftigt sind und keinen entsprechenden FacharbeiterInnenabschluss vorweisen können.	2.199,41			
2.4 Qualifizierte ArbeitnehmerInnen A ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach einer längeren Anlernzeit und nach weiteren internen/externen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder langjähriger Erfahrung selbstständig erledigen. Zum Beispiel: Bereichs-Vorarbeiter; wiederkehrende Vertretung an anderen Arbeitsplätzen.	1.895,52			
2.5 Angelernte ArbeitnehmerInnen ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach einer längeren Anlernzeit selbständig erledigen. Zum Beispiel: Kartonaufrichter / Verdeckler; Übergabelift; wiederkehrende Vertretung an anderen Arbeitsplätzen. Ab 1. Februar 2024, um folgende Beispiele zu ergänzen: Verpackungsmaschinen; Kartonbeschlichtung; Palettierung; Reinigung.	1.852,97			
2.6 ArbeitnehmerInnen ArbeitnehmerInnen, die Tätigkeiten nach kurzer Einführung erledigen. Zum Beispiel: Verpackungsmaschinen; Kartonbeschlichtung; Palettierung; Reinigung. Die Lohnkategorie 2.6 wird mit 1. Februar 2024 ersatzlos gestrichen, die ihr zugeordneten Arbeiter/innen sind mit diesem Zeitpunkt in die Lohnkategorie 2.5 umzureihen.	1.810,43			
3. LOGISTIK				
3.1 VorarbeiterInnen ArbeitnehmerInnen, die dauernd mit der Unterweisung und Führung von MitarbeiterInnen betraut sind.	2.124,54			
3.2 ArbeitnehmerInnen ArbeitnehmerInnen, mit besonderen Kenntnissen in der Logistik und die Tätigkeiten nach weiteren internen/externen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder langjähriger Erfahrung selbstständig erledigen.	1.998,91			
4. WERKSTÄTTE				
4.1 SpezialfacharbeiterInnen, Technik FacharbeiterInnen i.S.d. Pkt 4.2, die im Werk eine mehrjährige Facherfahrung erworben haben und in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind.	3.162,76			
4.2 FacharbeiterInnen, Technik FacharbeiterInnen, die eine technische, relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können und im Fachgebiet	2.875,94			

Instandhaltungen durchführen. Zum Beispiel: Schicht Elektriker; Schicht-Schlosser.

4.3 ProfessionistInnen A, Technik

2.658,58

ArbeiternehmerInnen, die eine technische Facharbeitertätigkeiten ausüben, aber keine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können, die im Werk eine mehrjährige Facherfahrung erworben haben und in mehreren Einsatzgebieten universell einsetzbar sind.

4.4 ProfessionistInnen B, Technik

2.506,81

ArbeiternehmerInnen, die eine technische Facharbeitertätigkeiten ausüben, aber keine für den Arbeitsplatz relevante Lehrabschlussprüfung vorweisen können.

Stundenlohn = Monatslohn/167

IV. Lehrlingseinkommen

lm	 Lehrjahr 	Euro	900,00	pro Monat.
"	2. "	Euro	1.150,00	. "
"	3. "	Euro	1.520,00	"
"	4. "	Euro	1.630,00	"

V. Dienstalterszulage

Den mehr als zwei Jahren ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage pro Monat wird wie folgt festgelegt:

DAZ pro Monat in EURO

Nach dem vollendeten			Dienstjahr	39,68
"	"	"	3. "	46,89
"	"	"	5. "	54,11
"	"	"	10. "	57,72
"	"	"	15. "	66,73
"	"	"	20. "	75,75
"	"	"	25. "	81,16

VI. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung

Die euromäßige Überzahlung ist bei der Lohnerhöhung in ihrem absoluten Ausmaß aufrecht zu erhalten.

VII. Teuerungsprämie

Alle Arbeiter/innen und Lehrlinge, die vor dem 1.11.2023 ihr Dienst-/ Ausbildungsverhältnis begonnen haben und aktiv im Unternehmen beschäftigt sind (also z.B. keine Karenzierten) erhalten mit dem Dezemberlohn 2023, eine Teuerungsprämie in der Höhe von € 300,- brutto. Bei Teilzeitbeschäftigten ist diese Teuerungsprämie entsprechend ihrer vereinbarten Arbeitszeit zu aliquotieren.

Wien, am 20. Dezember 2023

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführerin

KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

FIRMA KELLY GesmbH

FIRMA SNACK & BACK CP GmbH

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft PRO-GE

Bundesvorsitzender Bundesgeschäftsführer

Reinhold BINDER Peter SCHLEINBACH

Sekretär

Erwin A. KINSLECHNER